





Un

Thro Kanserl. Majeståt

Von dem

Kanserl. und Reichs Sammer, Sericht

Die Gleichische Sache

betreffend

Anno 1747.



Thro Banferl. Majestát

धार्य मवस्ट

Annschlund Reichs Lännner-Bericht

Die Gleichische Sache

Anno 1747.



Allerdurchlauchtigster 2c.

b zwar Ew. Kapferl. Majestät wir erst jüngsthin unterm 22. Aprilis lauffenden Jahrs allerunterthänigst vorges tragen, wie die alltäglich überhandnehmende Niederdruckung der Autoritær Dero Kanserlichen Cammer, Gerichts und damit vers knufften Kanserlichen Obrist, Richterlichen Amts, die schleunige

Beforderung ber Visitation ohnumganglich erfordern, wir aber mitlerweilen ben benen Recurs-Fallen mit unferm Pflicht maßigen Bericht ges horet, und damit die Aucoricær und Unsehen Diefes hochften Reichs. Gerichts manucenirt, auch unfere Ehre und guter Lenmuth gerettet, und hinführo phages franctt erhalten werden mogten, und wir demnachft nichts mehrers wunschten, als Allerhochft Derofelben Obrift-Richterlichen Vorforge in tieffefter Chrfurcht abzuwarten, indeffen aber ohngehindert aller widrigen Begegnuffen und Budringe lichfeiten, nach flarer Richtschnur berer Rechten und Ordnungen geraden Wees ges fort ju gehen, und weder durch Furcht noch Drohung oder Gewalt, von wem und in was Rahmen es auch geschehen mochte, an Ertheil und Sandhas bung ohnvarthenischer Juftiz uns hindern ober irren gu laffen; Go feben wir uns doch ben benen einige Zeit her fast zur Bewohnheit werbenden, und in Comitiis Imperii gang ohngescheut divulgirenden empfindlichften Beschmißungen, pornehmlich aber in Betracht berer, unter bem Nahmen des herrn Bergogengu Sachien, Meiningen, in ber nunmehro Reichs, befandten Gleichischen Cheleuts Sache jum offentlichen Druck gebrachten, und einer allgemeinen Reiches Bers fammlung übergebenen, das gefammte Cammer Bericht fowohl in corpore, als einige Mit Glieder beffelben ins befondere auf eine im Beil. Romifchen Reich nie erhorte Beife an Chre und Burde unverantwortlich antaftenden, theils mit of fenbahr vorfeslich zu bloffer Præoccupirung bes Publici gans und gar erbichtes ten Ehren verletlichen Berunglimpffungen angefüllten Pro Memoria und ans bern Schrifften aufferft nothgebrungen, Em. Rauferliche Majeftat abermablen allerunterthänigst anzugehen, und Allerhöchst Dieselbe um machtigste Handhabung bes wandenden Justiz-Weeseins im Reich, auch gänklich zu Boden stossenden Anselens und Autoricæt Dero Kapferl. Cammer: Gerichte allergehors samsten zum Lusier Uhsehen ist dermablen, Em. Kapferl. Majestdt mur Summarisch und vorläuffig den wahren Hergang der Sachen allerunterthänigst ur eröffnen, und damit zu zeigen, wie wir unser rechtliches Versahren auf allers gnabigste Verordnung sedesmahlen grundlich darzuthun, uns überflüßig im Stander beineben.

Borderfamft haben ber Berr Bergog von Sachfen Meiningen überzeus gende Berficherungen felbsten in Sanden, mit welcher besonderer Borficht der Senat in ber Gleichischen Cheleute Sache gleich Anfange niebergefest, und nache mable verftarctet worden, daß wir une alfo nach der ohnehin gegen jeden boben Burftl. Reiche , Stand tragenden fculdigften Chrerbiethung nicht andere beglaus bigen fonnen, als daß der Berfaffer derer obermehnten Pro Memoria, wie ubers haupt durch die recht besonders ausgesonnene verkleinerliche Schreib Art, alfo vornehmlich auch durch gefliffentliche Ginnehmung offenbahrer Unerfindlichfeis ten, wohin in specie auch die angedichtete Umftande von benen Referencen gu rechnen, gegen bero Burftl. Befehl und Incention gehandelt habe. Diefer Sache vorgestellte unheilbahrefte Nullicaten haben die Jurisdiction Diefes hochften Reiche Gerichte ju Erfennung eines Mandati de relaxando arrefto personali, nec via facti sed Juris procedendo &c. S. C. bestens fundirt, nun aber hat gegenwartiger auf ein Gravamen commune zu qualificiren gesuchter Recurs, Darinnen etwas gant befonders, bag eine adeliche Dame ohne eine in rechtlicher Ordnung geftattete Defension nach einen Duell-Ediet beftrafft, und ihr nach bes herrn herzogs zu Sachsen: Meiningen eigener Geftandnuß gans unschuldiger Chemann mit incarcerirt worben: gleichwohl wurde Unfange mehr nicht als ein bloffes Schreiben um Bericht erfannt, ja fo gar ber Arreft an einem der Wefundheit unschablichen Ort nicht abgeandert, fondern blos die angebrobete Profticution noch gur Zeit einzuftellen auferlegt; Allein Die bochft. nachtheilige nach verweigerter Buß fälliger Abbitte ber von Gleichen gegen bie Regierungs Rathin Pfaffenrathin, durch ben Scharffrichter in Wegenwarth ermeldter von Bleichen vollzogene Execution, hat die wurdliche Erfanntnuß bes nachgefuchten Mandari allerdings beforbert ; ba nun hieraufhin weiters befcheiniate Befchwerben eingefommen, bag ber Arreft ber von Gleichen noch weit araer und schärffer continuire, und daben augenscheinliche Leibes und Lebens und jum wenigften ohnwiederbringliche Ehren Befahr vorwalte; Go ift Bes wiffens und obhabender theurer Pflichten halber, weit entfernt von ichanblicher Paffion, Animoficæt und gang aufferordentlich angebichteten gehäßigen Abfiche ten, und anderwarts gemachten Convenienzien ein Mandatum ulterius de relaxando, und zugleich eine (nicht, wie abermahlen ungleich vorgebildet wird) Executions fondern eine provisionelle Manutenenz-und Sequestrations Commission nach alltäglicher Reiche, üblicher Praxi auf ben angrangenden herrn Bergogen gu Sachfen Botha erfannt worden ; Dichte weniger ale bie nachgefolgte gewaltsame Biberfeplichfeit des Beren Bergogen ju Sachfen Deis ningen war hierben nur zu vermuthen, geschweige voraus zu sehen, daher auch ber in causa niedergesette Senat auf den eingekommenen erstern Herzoglich Sachsen : Bothaifchen Commissions : Bericht, und auf die Bergoglich Sachsen Meiningifche Enhibita, befonders pro abducendo milite porderfamft bem gerechten GOEE bas vergoffene Menfchen Blut gegen ben Schulb tragenben Theil anheim fellete , fogleich aber erfannte , baß auf nunmehro beschehene Loss laffung ber Gleichifchen Cheleute, Die Gothaifche Trouppen wiederum abgeführt. bie Commissions, und durch ohnvermuthete eigene Widerfenlichfeit fich felbiten jugezogene Executions, Roften aber entweber in Gute verglichen, ober nach richterlicher Taxation ohne Bentrag ber Unterthanen entrichtet werben follten, auch bis bahin mehr nicht, als hierzu nothig, von Erouppen in Meiningifchen liegen zulaffen ; Nach ber Bernunfft, benen Rechten und Reiche üblichen Praxi, fan feinem Commissario ohne Berguthung ber aufgewendeten Unfoften vollig abzuweichen, zugemuthet werben, und ba nun die inzwischen auch eingefommene Specification berfelben ad Judicium gehorig verwiesen, Bergogl. Meiningifcher Seite aber nicht einmahl eine Caution offerirt, ja im Gericht feine Comparieion erfolget, fondern durchgehende mit der aufferften widrigen Befinnung und Gewalt fortgefahren worden, fo fennt die nachgefolgte Mandata dehortatoria und Excitation des Rauferl. Fiscals als nothwendige in benen Reichs Befeten auf beharrlicher gegen die allerhochfte Kanferl. Autoritæt anftoffende Biderfesliche feit gefeste und vorgeschriebene Folgerungen anzusehen, Die man fich feines Orts aus eigener Schuld auch alleinig bengumeffen hat, maffen eben baher fein anders Mittel mehr übrig verblieben, als burch die Urtheil vom 7ten Junio bie erfte Schadens Specification in contumaciam, als ohnehin moderat angefest, vor liquid anzunehmen, und bie einstweilige Immission in die Cammer Befalle Der Memter Bafungen und Frauenbreitungen gu erfennen, auch gu bem Ende bes Brandifden Crenfes ausschreibenden Berrn Furften die Commission hierzu auf gutragen, nach beren Erfolg aber Die Gachfen Bothaifchen Trouppen vollig abguruffen, wiederhohlter aufzugeben; Auffer Diesem Urtheil ift feine anderweistige Sencenz noch zur Zeit erfolget, mithin ein offenbahr irriges Ungeben in bem Sachsen, Meiningischen Pro Memoria vom 7ten Junii, ale wann gegen befagten Beren Bergogen eine Sentenz babin ergangen fene, baf fie in Perfon, ober burch genugfam Bevollmächtigten , in Wetlar ericheinen , bafelbft bem von Diemar eine offentliche Abbitte und Chren, Erflarung thun, und fobann 10000. Rthlr. Schimpf Gelber fub pona Executionis erlegen follten ; Der Commandeur, Frenherr von Diemar, hat allererft unterm 20ten Aprilis jungfthin eine befondere Rlage gegen mehrerwehnten Serrn Sergogen übergeben, und geflaget, wie bag ihme, weilen er fich ber Bleichifchen Cheleute in ihrem Rothftand mits leibig angenommen, durch bewehrte Meiningifche Mannichafft heimlich nachaes ftellet werbe, er auch in einem offentlichen Impresso vom zoten Martii, als ein Complex Des mit dem Scharffrichter bestrafften Delicti angegeben worben fen, und ba er nun diefe harte Diffamation als ein in ordine Equeftri militari ftes benber Commendeur, ohne weit aussehende Folgen ben dem ganten Teutschen Orden und fonften nicht erliegen laffen, noch weniger feine Derfon einiger Bergewaltigung exponiren fonte, fo febe er fich gebrungen, pro Mandato de non offendendo, und pro citatione super Injuriis ex continentia causa dahin ans guruffen, ben Sochfürftl. Berrn Beflagten vorzulaben und zu erkennen, baf Sie mit benen ausgeftoffenen herben Injurien Rlagern gu viel und unrecht gethan, auch baber ichulbig feven, vor Gericht ichiedlicher Beife eine beeberfeits Standes maßige Chren Erflahrung zu thun, und nebft allen verurs fachten Untoffen auch eine Straffe von 10000. Rthlr. ju bezahlen ; Riemand, als welchen Die erften Unfange Grunde eines Reiche Berichtlichen Processus

unbekannt, mag ein folches Mandatum und Citation vor ein Urtheil ansehen; von einer offentlichen Abbitte und Schimpf: Geldern (dann die Straffe à 10000. Reiches Shaker referirt sich ad poenem sieso Cæsared applicandam) fundrt sich nichts in der gegenwärtigen Supplica, welcherlen Ungebühr der Sonat don selbsten erinnert haben wirde; und wie? solte es auch wohl möglich senn, dergleichen vorsehlich blos zuräusserten Bewegung des Publici ersonnenem Vorzachen ohne einige Beschinnigung vollen Glauben gegen ein gleichvehlen omnem prælumcionem vor sich habendes dichtselbste Gericht so schleicht suchte man ben der bekandten Maxime wohl zu sahren, daß von kühnen Vorbildungen jedesmahlen doch etwas hangen bleibe.

Endlich so ist das weitere Angeben wegen Bestraffung des diesem Gesticht mit End und Psiicht zugethanen Procuratoris, Gondola, viel zu geringsstägt, weiters etwas darben zu erinnern, als daß selbiger wegen seiner Psiichtsswidigen Handlung mittelst der nach Frankfurth wohl vermuthlich ber vermerktem præjudicirsichen Innhalt zuruck geschickten, mit Kapserl. Justiges zur Judicial - Producirung verschlossen ihme zugestellten Herzoglich Meiningis schen unter dem Nahmen eines Berichts Schreibens übergebenen Exceptionum, Anfangs suspendiret, hernachmahls aber, nach ausserlegter explichen Purgation, statt angebender 2000, st. um 6. March Silber, oder um 48. Rihl. in Armen Seckel gestrafft, und nunmehro wiederum restituirt sept.

Mergnabigfter Ranfer und herr herr! biefes ift, wie oben ermehnet, bermablen nur eine Summarifch verfaßte furge Ungeige beffen, was wir in Diefer Gleichischen Cheleuts . Sache auf allergnabigftes Berlangen mit benett Acis und Protocollis grundlich und allenthalben verificiet, weitlaufftiger aus-Bufuhren, une im Stande befinden ; Ben welcher ber Sachen Bewandfahme Em. Rapferlichen Majeftat allergerechtefter und bochft erleuchtefter Ginficht wir bemnach lediglich in tieffester Erniedrigung anheimstellen, wie unter vielen ans bern beren fchimpflichften Bulagen, ins befonder biefe unerhorte Borwurffe angufehen fegen, ale wann bas Cammer, Bericht Dero Allerhochften Ranfers lichen Rahmen und Siegel migbrauchet, ungerechte Erfantmuffe fub hoc Tutamine burchgetrieben , und bem Derrn Derzogen ju Gadifen , Gotha allerhand Convenienz gemacht hatte, nicht minder bag bas Reichs, Cams mer : Bericht fich wohl offtere an Chur : Fürften und Standen vergriffen, und grober Illegalitæren fculbig gemacht, niemablen aber wohl einige Affeffores bie Peculanz und Irregularitæten fo weit, ale in gegenwartiger Sache gefchehen, getrieben hatten ; bergleichen, obichon unter bem Rahmen eines hohen Reiche Burften in Ungeficht einer gefamten Reiche , Berfammlung aus geftoffene unleidentlicher die Berfaffung berer Reiche, Berichte vollig untergras bende ichnode Berunglimpffungen, ftreiten gegen alle Reiche. Grund Gefene, werleten die Allerhochfte Ranferl. Majeftat Gelbften, und droben denen Reiches Gerichten einen ganglichen Berfall und Umfturs.

Ins besondere ift von Anserlicher Majestät und bem gesamten Reich in bem jüngsten Reichs Abschied S. 165. deutlich versehen, damit aber unsern und bes Heil. Römischen Reichs Cammer Gericht, als welches uns samt Churs Fürsten und Stande bes Reichs repræsentiret, seine Autoritæt, Jurisdiction

und Gewalt, wie fiche gebuhret, erhalten, jumahlen benen allba eingeführten rechtlichen Processen ihr frener, ftracker und ungehinderter Lauf gelaffen werdes Go wollen, feten, ordnen und befehlen Bir, daß ein jeder, mas Wurden und Standes ober Beefens der fenn mag, foldes Unfer Rayferl. und bes Reichs bochftes Bericht, inn, und auffethalb beffelben in feiner gebuhrenden Burbe und Ehren halten, deffen Erfanntnuffe, Geboth und Berboth mit geziemenben Rofpect empfangen und annehmen, und bemfelbigen allen fculbigen Behors fam leiften, fonderlich aber ben Infinuation ber Cammer, Berichtlichen Proceffen und fonften, fchrifft, und mundlich fich aller Orthen ber Bescheidenheit gebraus chen, hingegen inn und aufferhalb des Gerichts der freventlich oder fchimpffs lichen Sandlungen und Thatlichkeiten, wie auch anzuglicher und bes Gerichts Respect entgegen lauffender Worte, sodann das Gericht und Urtheilsprecher ohngebuhrlich beschmien, ober da sich jemand ob des Cammer, Gerichts Decreten und Urtheln zu beschweren vermeinte, solches an anderm Orth, als wo fich nach Innhalt berer Reichs : Satungen und Ordnungen gebühret, zuziehen und anzubringen fich ganglich enthalten, auch ein jeber, fo offt berfelbe, wer ber auch fene, hierwider handelte, unferm Ranferlichen Fisco eine Straffe, wie es der Richter nach Beschaffenheit der Personen und der Berbrechen ermäßigen wird, zu bezahlen verfallen senn solle ; Gleichermassen dann auch in denen junge ften Kanferl. 2Bahl, Capiculationen benm Art. XVI. S. 8. biefer merchwurdige Benfat mit preifmurbigfter Borficht, bas Kanferliche und Reichs. Cammets Bercht ben feinen Gerechtsamen, Gerichtbarfeit und Reiche Conftitutiones mäßigen Berfassung, Ehren und Ansehen, gegen manniglichen in alle Beege fchuten und handhaben, neuerlich ausgedruckt zu finden.

Gefett aber es haben des Herrn Herzogs zu Sachfen Meiningen Durchlwurdlich gegründete Ursache über das Cammer Gericht oder einige Mitglieder desselben sich zu beklagen, so stehet doch denenselben keinesweges zu, Ew. Kanferl. Majestät allerhöchstem Obrist Richterlichen Amt und dem gesamten Heil. Reich vorzugereisen, selbst Richter zu senn, die in allerhöchsem Kanferlichen Nahmen ergangene und in dero Landen affigirte Mandata abzureissen, vor null und nicht tig zu ersichten, und ein Kanferl. Majestät samt Chur-Kursten und Standen des Reichs repræsentivendes Höchstes Gericht ungutlich zu verunglimpfen, und bieben steils offenbahr erdichtete Vorbildungen zum Wergernüß des Publica auszustreuen.

Sollten bergleichen Vorgänge ben benen höchsten Reichs. Gerichten ges bultet werben, so hatte wohl bas geringste Gericht eines jeden Landes. Herrn ben solchen Fällen viele vorzüglichere Vorthelle, als Summa Cafaris & Imperii Tribunalia zu geniessen; Capfere und geschiefte Männer mußen nonhwendig ben solcherlen Verfahren abgehalten werden, eine solche gang verlassene und der dußersten Prostitucion ausgeseigte Richterliche Stelle anzunehmen, und die gegens wärthig auf das äussert und Fürstlichen Regierungen, oder sonsten vormahligen ben Shur und Kurstlichen Regierungen, oder sonsten begleiteten ansehnlichen Stationen sorgsältig erhalten, und sich getrost darauf beziehen können, angegriffene Mit. Glieder wurden Sich zu letz Noth zgebrungen sinden, Ihre obhabende Bepsitzer, Stelle zu resigniren und aufzugebem

23 2

Damit

Damit nun aber dem hierunter vor Augen schwebenden ganslichen Umssturz und Zerfall des Justiz - Wesens im Reich, annoch in Zeiten gesteuert, und dergleichen ausset allen Schranden der Grund Geses mäßigen Reichs Were stallung ausschweissenden Wertschrungen, Beschmunff und Schnähungen ernstillicher Gindalt gerhan, auch hierunter von und nichts ausser Acht gekammten was wir nach unsern gegen WOtt, Euer Kapserl. Majestat und des gesammten Deil. Romischen Reichs Churz Kürsten und Schaben obhabenden theuren und schweren Pflichten aur Aufrechthaltung des Justiz - Wesens im Reich und dessen

Alls gelanget an Euer Kapferl. Majestät, unfer allerunterthänigstes Bitzten, fordersamst unfer jüngst schones und hieherd nochmahlen in tiefester Ehrstucht wiederhohlendes Pecicum in allergnädigste Reiche Läterliche und Derigt. Richterliche Erwegung zu ziehen, sodann in gegenwärtstigen Fall Derd allerhöchste Kapserliche Ausoriere und gerechtestes Einsehen zumersponiren, und allenfalls Uns mit unserm Pflichte mößigen Bericht vordersamst zu hören.

Uberhaupt aber ohne allerunterthänigste Maasgebung durch ein allergnädigs stes Kanserliches Commissions - Decret, denen in Recurs - Fällen so häussigeinreisenden empfindlichsten und Ehren verlezenden Anzuglichkeiten und Seschmisungen Reiches Constitutions mäßigen Einhalt zu thun, und Ziehl zu ses zur horn, und Diehl zu ses zur hören dieses höchste Gericht gegen solcherlen ungürliche Aerfolgungen mächtigst zu schüpen, und eines seden Mit. Gliedes desselben Ehre und guten Lengmuth vor dem geärgerten Publico allermisbest zu Handhaden; Die Wir

in Lebens muhriger tieffester Submission verharren 2c.



nauftlig out bas defleeft, en abien und enten Berunts. den Sie von in ihren weiten diesen den Cenromed Schiftlichen Rechrenzer, oder janfen deslaten. angliese den Benederen engeleige erdeben, und ihr erroll demanf derich in fonnen, eine er frankliche Geben nauften Sich zu von Stande gesenderen,







